ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER STADT ERWITTE

GEWERBEGEBIET "NORD"

M. 1:2000

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUFGRUND DER §§ 4,28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTF. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW 1975, S. 911) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 08.04.1975 (GV. NW S. 304) DES § 2 ABS. 1 UND DES § 9 v. 10 DES BUNDESBAULIGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I. S. 2256) UND AUFGRUND DES § 103 ABS. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.07.1976 GV NW S. 264 SWV NW 232, SOWIE DES § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (GV. NW S. 433) IN DER FASSUNG DER 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO ZUM BBAUG VOM 21.04.1970, HAT DER RAT DER STADT ERWITTE IN SEINER SITZUNG AM ...18.5.1978..... DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES gem. § 9 (7) BBauG

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG gem. § 16 (4) Bau NVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

GI(e) — INDUSTRIEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG gem. § 9 (4) Bau NVO
zulässig sind:
nur Betriebe, die keine wesentlichen Rauch-, Ruß-, Staub- und Geruchsemissionen entwickeln.
Im GI(e) Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die an den Grenzen dieses Baugebietes einen Gerbuschpegel von tags 70 dB (A) und nachts 55 dB (A) nicht überschreiten.

GE(e) — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG gem. § 8 (4) Bau NVO.
zulässig sind nur nicht wesentlich störende Betriebsanlagen. Der Lärmimmissionsrichtwert in dem eingeschränkten Gewerbegebiet darf tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) am Rande des jeweiligen Betriebsgrundstückes nicht überschreiten.

GI(e) — INDUSTRIEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG (s. nebenstehende Liste)

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 Bau NVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) 2. BBauG.

IM GE (e) GEBIET

IM GI (e) GEBIET

IM GI (e) I GEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 (1) 2. BBauG
SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Aufforstungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 1 (1) 2 BBauG
FLÄCHE FÜR ANPFLANZUNG zur Einbindung in die Landschaft und zur ortsüblichen Gliederung sind zwingend mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25. a. b. BBauG zu bepflanzen.
Es sind pro 25 qm der Schutzfläche mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum, pro 10 qm 1 Strauch anzupflanzen.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 1 (1) 2 Bau G
FLÄCHE FÜR ANPFLANZUNG – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Doppelfestsetzung) (Bodendecker niedriger als 40 cm gem. § 9 Abs. (1) 25.).

AUFSCHÜTTUNG – LÄRMSCHUTZWALL – gem. § 9 (1) 17. 24. u. 15. BBauG. Der Damm muß eine Höhe von 2 m erhalten und ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

ZU ERHALTENDE BÄUME gem. § 9 (1) 25 a) b) BBauG.

0.7 — GRUNDFLÄCHENZAHL gem. § 19 Bau NVO.

1.6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL gem. § 20 Bau NVO.

9.0 — BAUMASSENZAHL gem. § 21 Bau NVO.

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO.

a — ABWEICHENDE BAUWEISE gem. § 22 Abs 4 Bau NVO Es gilt die offene Bauweise, es können jedoch auch Gebäude über 50 m Länge errichtet werden.

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) 11. BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- PARKFLÄCHEN
- GEHWEG
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- STRASSENGEBRENZUNGSLINIE

Zufahrten innerhalb des Plangebietes zur B 55 hin, sind zu beseitigen.

P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE gem. § 9 (1) 11. BBauG.

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN gem. § 9 (1) 11. BBauG.

Grundstücke an der WLE-Strecke Lippstadt-Erwitte sind zum Gleis hin lückenlos einzufriedigen.

10.0 — MASSFESTLEGUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT gem. § 9 (1' 18. BBauG.

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) 18. BBauG.

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN gem. § 9 (1) 12. 13. BBauG.

UMFORMERSTATION — PUMPWERK

Freizone 100 m
Freizone
RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST
Innerhalb der Freizonzone dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 132,5 m ü. NN nicht überschreiten.

FERNGASLEITUNG (VBW) mit 8,0 m Schutzstreifen
LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VEW-GAS gem. § 9 (1) 21. BBauG.

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BÖSCHUNGSFLÄCHEN

2 — FLUR-NUMMER

310 — FLURSTÜCKSNUMMER

VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORH. GEBÄUDE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

LIPPSTADT DEN, ...10. JULI 1978.....

gez. BECK
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM.....11.5.1978..... BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN...11.5.1978.....

gez. BESTE — BÜRGERMEISTER STELLV.
gez. REGENBRECHT — RATSMITGLIED
gez. Balke — SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG (alte Fassung) VOM.....22.2.1978..... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM.....16.2.1978..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ERWITTE, DEN.....29.3.1978.....

gez. GRUMPE
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM.....18.5.1978..... GEM. § 10 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL I. S. 2256) UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN.....18.5.1978.....

gez. BESTE — BÜRGERMEISTER
gez. SPANNAN — RATSMITGLIED
gez. FAHLE — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM .....13.9.1978..... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN.....13.9.1978.....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
gez. LUDWIG-KRAFT

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM..... .....GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.76 AM..... .....IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM..... ÖFFENTLICH AUS.

ERWITTE, DEN.....

.....
DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN.....25.1.1978.....

gez. Küppers
KREISBAUDIREKTOR

DER BISHERIGE BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER STADT ERWITTE TRITT AUSSER KRAFT SOBALD DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG IST.

IM GI e I

ZULÄSSIG SIND NACH DER ABSTANDSLISTE (Rdzl. d. MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES – NW – III B 1 – 8804 – v. 25.7.1974).
DIE BETRIEBSARTEN, SOWIE ÄHNLICHE ANLAGEN:
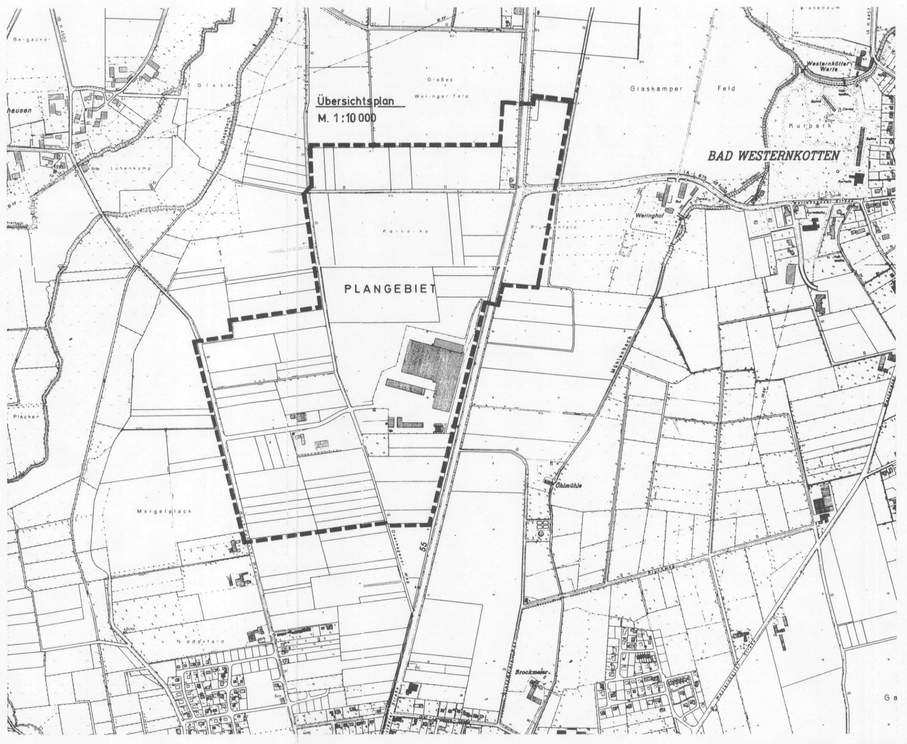
52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
53 Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54 Stranggüß- und Flachmanlagen
55 Warmwalzwerke und Rohrwerke
56 Kaltwalzwerke
57 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58 Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
59 Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
60 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
61 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
62 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
63 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
64 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65 Drahtflaschlerfabriken
66 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
70 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71 Anlagen zur Kunststoffherstellung
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75 Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76 Papierfabriken (ohne Zellulosehersteller) mit Holzschliff
77 Lederfabriken
78 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79 Anlagen zur Trockennißlicherzeugung
80 Ölmühlen mit Raffination
82 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autokreddernanlagen in geschlossenen Hallen
84 Autokinos
86 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
95 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96 Anlagen zu Herstellung von Ziegeleiprodukten und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
98 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
106 Preßwerke
107 Stahl- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metallfolienziehereien
112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113 Maschinenfabriken (Großbetriebe)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -aufbauten
115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
117 Verzinkungsanlagen
118 Emaillieranlagen
119 Anlagen zur Altölregenerierung
120 Anlagen zur Herstellung von Kohlenelektroden
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128 Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130 Porzellan- und Keramikwerke
131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
132 Glashütten für Flachglas
133 Säge-, Furnier- und Schälwerke
134 Holzimprägnier- und -aufbauanlagen
135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
138 Anlagen zur Holzveredelung
139 Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) ohne Holzschliff
140 Kartonagenfabriken
141 Rotationsdruckereien
142 Webereien
143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schlicht- und Knschlichtstoffen, Stoffdruckereien
144 Stärkefabriken
147 Räuchereien
149 Sauerkonservenfabriken
150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
153 Brauereien und Mälzereien
154 Brennereien
155 Getränkeabfüllanlagen
156 Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157 Zeitungsspeditionen
159 Autohaustenreibnen, Güterkraftwagenbetriebe
160 Speditionsbetriebe mit eigenen Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Aushöfe
162 Betriebshofe oder Müllabfuhr
164 Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
165 Spinnereien
166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167 Mühlen
168 Futtermittelfabriken
169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170 Fleischwarenfabriken
171 Geflügelschlachtereien
172 Milchverwertungsanlagen
173 Speiseeisfabriken
174 Großkühlhäuser
175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179 Anlagen zur Herstellung von Schlüssern und Beschlägen (ohne Gießereien)
180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Tischlereien und Schreinereien
184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhnähereien und Schuhfabriken
185 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188 Bauhöfe
189 Zimmereien
190 Autolackierereien
191 Gerüstbaubetriebe
192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien in geschlossenen Hallen
197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199 Anlagen der Farbwarenindustrie
200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
201 Vulkanisierbetriebe
202 Druckereien ohne Rotationsdruck
203 Tapetenfabriken
204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
205 Kleiderfabriken
206 Herstellung von Essig und Senf
207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage